

78. Wird durch die Ablehnung des Antrages der Verteidigung, den Geschworenen einen Kommentar zum Strafgesetzbuche und den Text eines Gesetzes in das Beratungszimmer mitzugeben, eine Rechtsnorm verletzt?

St. P. D. §§. 300. 302. 306.

III. Straffenat. Ur. v. 11. Januar 1886 g. P. Rep. 3340, 85.

I. Schwurgericht Osnabrück.

Aus den Gründen:

Auch die fünfte Rüge der Revision des Angeklagten ist hinfällig.

Dieselbe erblickt darin eine Beschränkung der Verteidigung, daß nicht dem Antrage des Verteidigers entsprechend vom Gerichte den Geschworenen eine Ausgabe von Oppenhoffs Kommentar zum Strafgesetzbuche und ein Exemplar der Wehrordnung in das Beratungszimmer mitgegeben worden sei. Nach §. 301 St. P. D. werden die Fragen den Geschworenen übergeben; nach §. 302 können Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, ihnen in das Beratungszimmer verabfolgt werden. Davon, daß auch Ausgaben von Gesetzen, Gesetzeskommentaren und dergleichen den Geschworenen mitgegeben werden sollen, sagt das Gesetz nichts. Nach §. 300 St. P. D. hat das obligatorisch vorgeschriebene Schlußwort des Vorsitzenden die Bestimmung, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben, zu belehren. Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruches einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese ihnen in der öffentlichen Sitzung durch den Vorsitzenden erteilt (§. 306 St. P. D.). Hätte der Gesetzgeber gewollt, daß den Geschworenen die Möglichkeit zu eröffnen sei, den Gesetzestext im Beratungszimmer

einzuſehen, ſo würde zweifellos eine dahin zielende Beſtimmung in das Geſetz aufgenommen worden ſein. Zwar iſt in der Reichſtagskommiſſion, vgl. Protokolle S. 470; Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung S. 936,

die Anſicht vertreten worden und unwiderſprochen geblieben, daß es ſtatthaft ſei, den Geſchworenen auch Geſetzbücher in das Beratungszimmer zu verabſolgen, und der Regierungsvertreter erklärte, daß der Entwurf von der gleichen Tendenz geleitet ſei. Aber dieſe Anſicht hat im Geſetze keinen Ausdruck gefunden, und hieraus kann die Folgerung gezogen werden, daß das Geſetz die Belehrung der Geſchworenen in anderer Weiſe, als im Wege der §§. 300. 306 St.P.O., nicht will. Noch unzweifelhafter iſt dies bezüglich der Geſetzeskommentare. Bei Kontroverſen vertritt ein Kommentar ſelbſtverſtändlich nur eine Anſicht, meiſtens ohne die Gründe für die gegenteilige Anſicht anzugeben. Es wäre daher erforderlich, den Geſchworenen Kommentare, welche die verſchiedenen Anſichten vertreten, mitzugeben; da dies nicht wohl thunlich, ſo erſcheint es dem Willen des Geſetzgebers als entſprechend, von der Mitgabe überhaupt abzulaſſen. Die Belehrung nach §. 300 St.P.O. iſt vorzugſweiſe dazu beſtimmt, bei kontroverſen Rechtsmaterien die Geſchworenen mit dem jeweiligen Stande der Wiſſenſchaft und Praxis bekannt zu machen. Es beſteht daher auch kein Bedürfnis, die Geſchworenen mit Geſetzeskommentaren auszuſtatten, geſchweige denn, daß ſich aus dem Geſetze ein Rechtsanſpruch des Angeklagten ableiten ließe, der dahin ginge, daß auf ſein oder des Verteidigers Verlangen den Geſchworenen in das Beratungszimmer Geſetzbücher oder Geſetzeskommentare mitgegeben werden müßten.